

Vorwort

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **1-2 (1861)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Der historische Verein des Thurgaus verdankt seine Entstehung der von der gemeinnützigen Kantonsgesellschaft ausgegangenen Ermunterung und zugesicherten Unterstützung. Er betrachtet sich daher als Sektion derselben und möchte seine Veröffentlichungen zunächst als eine erweiterte Fortsetzung der von der gemeinnützigen Gesellschaft seit 1824 herausgegebenen historischen Neujahrblätter betrachtet wissen — in dem Sinne nämlich, daß die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ nicht darauf sich beschränken, der Jugend einzelne geschichtliche Bilder vorzuführen oder überhaupt die Landesgeschichte zu popularisiren, sondern vielmehr die Ergebnisse der neuern historischen Forschungen, so weit sie den Thurgau betreffen, in allgemein verständlicher Form zur Kenntniß zu bringen.

Die thurgauische Landesgeschichte verläuft meistens in ganz untergeordneten Kreisen und von weltbewegenden Ereignissen hat sie wenig anderes zu berichten, als daß die Bewohner des Thurgaus wie andere ihrer Stammgenossen von dem Schlepptau oft widerwillig mitfortgerissen worden sind und die Fehler und Sünden der Gewalthaber büßen mußten. Da das Centrum der die Landesgeschichte bestimmenden Gewalten außerhalb der Landesgränzen lag, von einer konstanten politischen Fortentwicklung

der thurgauischen Bevölkerung hiemit keine Rede sein konnte, mag man sogar in Frage stellen, ob für eine Geschichte des Thurgaus die Grundbedingung vorhanden sei. Dagegen wird auch nicht bestritten werden können, daß, wie jede Provinzialgeschichte überhaupt der Reflex der Landesgeschichte ist, so besonders auch in der Geschichte des Thurgaus die Geschichte von Oberdeutschland und von der Schweiz in klaren Bildern sich individualisirt und gerade dadurch dem Leser und Forscher das nähere Verständniß des Allgemeinen und Ganzen erleichtert.

Die reichste Ausbeute bietet dem thurgauischen Forscher die Kulturgeschichte. Abgesehen von den Urkundenschätzen des Klosters St. Gallen, die großen Theils auf thurgauische Höfe und Leute Bezug haben, sind die Rechtszustände der thurgauischen Bevölkerung seit dem Uebergange der Landgrafschaft an die VII Orte der Eidgenossenschaft im Jahre 1460 bis zum Jahre 1798 den Grundzügen nach stationär geblieben. Dem Forscher stehen daher eine Menge Akten zu Gebote, um namentlich in die häuerlichen Verhältnisse des Mittelalters eine speziellere Einsicht zu gewinnen. In den folgenden Jahrhunderten aber ist die Landvogteiverwaltung des Thurgaus der eigentliche Schlüssel der Schweizergeschichte und diese ohne die Kenntniß der aus der thurgauischen Landesverwaltung herrührenden Motive unverständlich.

Man rühmt die Einheit der Gesetzgebung. Kein Zweifel, daß sie eine wesentliche Bedingung für die Wohlfahrt eines Volkes ist. Will man aber den Werth einer einheitlichen, grundsätzlichen Gesetzgebung recht erkennen und fühlen lernen, so kann man nichts besseres thun, als den Wirrwar der alten, zusammengestückten thurgauischen Landesordnung und Gewohnheitsrechte damit zusammen zu halten. Gleichwohl behaupteten

sie sich Jahrhunderte lang, wie morsche Walbstämme, die mit ihren Abfällen für eine bessere Zeit den Boden kräftigten. Und auch damals schon fehlte es nicht an einzelnen Lebensregungen, welche durch Förderung oder Widerstand den tiefer blickenden Beobachter zwischen und unter dem dornigen Gesträuche kräftige Stämmlinge erblicken ließen, die nur auf einen günstigen Augenblick warteten, um sich in die freie Richtung zu erheben.

Wenn es dem historischen Verein des Thurgaus gelingt, dieses alles in thatsächlicher Treue nachzuweisen und klar darzulegen, so wird er sich nicht nur um die eigene Landesgeschichte, sondern auch um die allgemeinere vaterländische Geschichte ein nicht unbedeutendes Verdienst erworben haben. Außere Umstände aber, besonders die zeitweilige Mangelhaftigkeit der archivalischen Sammlungen und Bibliotheken, erschweren die Aufgabe. Die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ mögen daher einstweilen als ein Versuch angesehen werden, die Aufgabe selbst vorerst von allen Seiten zu beschauen und die Mitarbeiter und Leser über das Ziel, welchem zugestrebt werden soll, zu verständigen.

Von den einzelnen Stücken dieses ersten Heftes sind nur das erste und letzte dem Vereine vorgelegt worden. Für die Aufnahme der übrigen erklärt sich die Redaktion verantwortlich, welche zugleich bittet, auf Seite 25, Lin. 3 die verschobenen Zahlen von 1742 in 1472 umzusetzen.

